#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.

Karl Wilhelm < III., Baden-Durlach, Markgraf > Durlach, 1710

Der Siben und sechtzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

#### Seche und sechtzigste Vitul.

Von Straff der Brenner.

I jemand fürsetzlicher gefährlicher weiß/ mit boßhafftiger Einlegung Fewrs / einigen Schas den thate / der soll / wie von alters herkommen / gleicher gestalt mit Fewr gestrasst / und also vom Leben zum Todt gerichtet werden.

S. I

Im fall aber einer umb Gelt und anderer Ursachen willen / Fewr einzulegen sich bestellen liesse / und darauff fürsetzlich Fewer eingelegt hätte / ob schon solch eingelegt Fewr nicht angangen / sonder dem vorkommen worden wäre / der soll (sintemal er an seinem boshhafteigen Willen nichts erwinden lassen) aleichwol nicht mit dem Fewr / sondern mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet werden.

6. II.

Wann aber durch eines Fahrläßigkeit / wie dann zu mehrmalen zu geschehen pflegt / ein Fewer ohne boshaffrigen Fürsatz außtommt / und Schaden thut / so mag der jenige / durch dessen Hinläßigkeit solches geschehen / nicht peinlich / sonz dern allein Burgerlich / zu Abtrag des Schadens / beklagt werz den / und behalten Wir Uns / von Obrigkeit wegen / gebühzende Abstraffung bevor.

# Siben und sechtzigste Titul.

Von Straff deren / so Koblen / Hanffstengel / oder ander außgestockt Holzwerck ohn angezeigt / verbrennen.

S hinfürter einer etwas / es senen Rohlen / Hanfstengel / Außstockung Holzes / Pfrüms men / Henden / oder andere dergleichen Feldarbeit / anzünden und brennen will / sou derselbige schuldig und

III

(III

bes die

di:

der

ers

bes

der

id

ut

ung

aes

ges

05

itil

dt

und verbunden senn / solches zuvor Unsern Beammten / oder Schultheissen und Bögten / zeitlich anzuzeigen / darauff dise Anstellung beschehen solle / daß die Benachbarte dessen avisiert, und dardurch kein Aufflauff verursacht: Welcher aber dars wider handelt / der soll gefänglich eingezogen / Wir dessen versständiget / und Unsers fernern Beschaids darüber erwartet werden.

# Acht und sechtzigste Ticul.

Straff der jenigen / so Wasser und Waid vergifften.

Elder fürsetzlich / und boßbafftiglich / Walfer und Wend vergifftet / und solcher beganges nen Mischat geständig / oder überzeuget wird / der soll nach gepflogenem Raht / ben den Rechtsverstänsdigen / an Leib und Leben gestrafft werden.

### Yeun und sechtzigste Pitul.

Dom durchstechen der Sammen oder Seich.

Deich oder Damm / welche zu Verwahrung der Wiesen / Aecker / und anderer Feldung verfertiget worden / durchstechen / und also hiemit verursachen thate / daß das einreissende Wasser / die Früchte oder anders auff dem Feld verderbte / so soll ein solcher Mishandler / nach Gestalt und Gelegenheit / am Leib oder Gut gestrafft werden.

So es aber ein Landdeich ware/und durch solches beschehne muthwillige Durchstechen/ein oder mehr Bemeinde in Schaden kame / so soll ein solcher freventlicher Ubertretter / auch am Les ben gestrafft / jedoch zuvor / ben den Rechtsgelehrten / Rathsgepflogen werden.

Der

S. qui

tig

tha dur

ber

anı

in der

geri

zeig

ehrl

ftan

bran

folle

babi